

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Einkommensgrenzen für die Erstattung von Schulwegkosten

Die **Kleine Anfrage 1017** vom 26. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Einkommensgrenzen gelten für die Erstattung von Schulwegkosten an die betroffenen Eltern?
2. Wann wurden diese Einkommensgrenzen festgesetzt?
3. Nach welchem Maßstab wurden diese Einkommensgrenzen festgelegt?
4. Wie weit liegen diese Einkommensgrenzen unter dem Durchschnitt der privaten Einkommen in Rheinland-Pfalz?
5. Welche Anhebung der Einkommensgrenzen hält die Landesregierung für angemessen und finanziell machbar?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Übernahme der Fahrtkosten für Schülerbeförderung ist nach § 69 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG) nur in folgenden Fällen vom Einkommen der Eltern abhängig:

Für Schülerinnen und Schüler

- der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
- in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie
- der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen und der Berufsoberschulen.

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II vom 18. Januar 2000. Danach werden Fahrtkosten nur übernommen

- falls die Schülerinnen und Schüler im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 14 320 € zuzüglich 2 050 € für jedes Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
- falls die Schülerinnen und Schüler im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 9 720 € zuzüglich 2 050 € für jedes Kind, für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
- falls die Schülerinnen und Schüler nicht im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der Personenberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die oben genannten Einkommensgrenzen

nicht übersteigen.

b. w.

Zu Frage 2:

Die Einkommensgrenzen gelten seit 1. Januar 1985.

Zu Frage 3:

Bis zum Schuljahr 1983/1984 mussten alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II selbst für die Kosten der Schülerbeförderung aufkommen. Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten wurde damals eingeführt, um die Auswirkungen des Wegfalls der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu mildern. Die Einkommensgrenzen wurden entsprechend festgelegt.

Zu Frage 4:

Nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die vom Statistischen Landesamt alle fünf Jahre durchgeführt wird, lag das durchschnittliche Haushaltsbruttoeinkommen im Jahr 2003 bei 3 722 € im Monat. Neuere Daten liegen nicht vor.

Zu Frage 5:

Derzeit werden die Einkommensgrenzen überprüft.

In Vertretung:  
Michael Ebling  
Staatssekretär